

<b>Vorlagen-Nr.:</b> BV/0327/2021-2026		
<b>Vorlage-Art:</b> Beschlussvorlage	<b>Datum:</b> 14.11.2022	
<b>DER BÜRGERMEISTER</b>	<b>Ansprechpartner/in:</b> Herr Meins	
<b>Gremium:</b>	<b>Datum:</b>	<b>Status:</b>
Verwaltungsausschuss	22.11.2022	N
Rat der Stadt Jever	15.12.2022	Ö

<b>Sachbearbeiter/in</b>	<b>Abteilungsleiter</b>	<b>Mitzeichner/in</b>	<b>Bürgermeister</b>
--------------------------	-------------------------	-----------------------	----------------------

### **Beratungsgegenstand:**

**Digitalisierung der Ratsarbeit;  
Beschlussfassung über das grundsätzliche Verfahren**

### **Sachverhalt:**

Der Niedersächsische Landtag hat in seiner Sitzung am 23. März 2022 Änderungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen. Diese Änderungen beziehen sich hauptsächlich auf den § 64 NKomVG (Öffentlichkeit der Sitzungen). Dort sind die Absätze 3 bis 9 eingefügt worden.

Die neu eingefügten Absätze 3 bis 9 zum § 64 des NKomVG sollen den kommunalen Vertretungen die Möglichkeit eröffnen, Sitzungen in Form von Hybridsitzungen auch außerhalb epidemischer Lagen (vgl. 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NKomVG) durchzuführen. Die Ratsmitglieder können entsprechend der neuen Regelungen des § 64 NKomVG an den Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, sofern die Hauptsatzung dies zulässt (vgl. § 64 Abs. 3 Satz 1 NKomVG). Den Kommunen ist zur Ausgestaltung der Regelungen ein großer Ermessensspielraum eingeräumt worden.

Demnach kann die Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik von persönlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Ebenso ist es gestattet, eine Zuschaltung lediglich für öffentliche, nicht aber für nichtöffentliche Sitzungen zu erlauben, auf Sitzungen des Rates zu beschränken (vgl. § 64 Abs. 3 Satz 2 NKomVG), auf alle oder einzelne Ausschüsse zu erweitern oder die Zuschaltmöglichkeit für bestimmte Beratungsgegenstände auszuschließen. Alle diese zuvor genannten Regelungssachverhalte obliegen letztlich dem Rat der Stadt Jever.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hat im Rahmen der Anhörung zu dem Gesetzesentwurf der letzten Niedersächsischen

Landesregierung empfohlen, dass das NKomVG an dem Leitbild der Präsenzsitzung festhalten sollte und die Durchführung von Sitzungen der Vertretung als „Hybridsitzungen“ die Ausnahme darstellen sollte, da die Diskussion in den Sitzungen ganz wesentlich von der Präsenz der Ratsmitglieder lebt und Präsenzsitzungen für einen offenen Meinungs austausch unverzichtbar sind. Grundsätzlich stimmt die Verwaltung den Ausführungen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens zu, zumal die im Falle eines Ausschöpfens der in § 64 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 NKomVG genannten rechtlichen Möglichkeiten auch für die interessierte Öffentlichkeit, die an den Sitzungen teilnehmen möchte, nicht optimal ist, wenn diese physisch lediglich auf den Vorsitzenden des Rates sowie den Bürgermeister trifft, die nicht per Zuschaltung an Sitzungen teilnehmen dürfen, während die anderen Mitglieder des Rates an der Sitzung per Videokonferenztechnik teilnehmen.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, entsprechend des mehrheitlichen politischen Wunsches zwar die rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung von sogenannten „Hybridsitzungen“ zu schaffen, die Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und seiner Fachausschüsse jedoch weiterhin grundsätzlich in Präsenz stattfinden zu lassen. In begründeten Einzelfällen kann die Teilnahme per Videokonferenztechnik erfolgen, um dem Ziel der Vereinbarkeit von kommunalem Mandat, Familie und Beruf gerecht zu werden.

Im Folgenden sind vor Entscheidung des Rates der Stadt Jever über das grundsätzliche weitere Verfahren hinsichtlich der Digitalisierung der Ratsarbeit jedoch einzelne Abwägungsgründe dargelegt:

- **Abhängigkeit von persönlichen Voraussetzungen**

- ⇒ Um den Ausnahmecharakter einer hybriden Sitzung zu unterstreichen und keine pauschale Ermächtigung zur Online-Teilnahme zu installieren, sollten zumindest einfache Zugangsvoraussetzungen geschaffen werden, die sinnvollerweise auf den Grund der Abwesenheit abstellen. Persönliche Voraussetzungen wie beispielsweise Krankheit sowie familiäre, berufsbedingte oder urlaubsbedingte Abwesenheiten sollten daher als wesentliche, besondere Umstände die Zuschaltung per Videokonferenztechnik rechtfertigen.

Da es aufgrund bestehender Vertretungsregelungen in den Fachausschüssen hauptsächlich im Rat zu Online-Teilnahmen kommen wird und die Verantwortung zur ordnungsgemäßen Teilnahme dem jeweiligen Ratsmitglied obliegt, ist kein Grund ersichtlich, zwischen den einzelnen Rechtfertigungsgründen zu unterscheiden.

- **Beschränkung auf öffentliche Sitzungen**

- ⇒ Die Beschränkung der Teilnahmemöglichkeit mittels Videokonferenzsystem auf öffentliche Sitzungen ist zwar zulässig, aus organisatorischen Gründen sollte darauf allerdings verzichtet werden, da der Ausschluss hybrider Sitzungen bei nichtöffentlichen Beratungen die bisherige Praxis zur Durchführung „gemeinsamer“ öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzungen verhindert. Diese müssten sodann separat oder ausschließlich in Präsenz stattfinden.

Bedenken hinsichtlich eines etwaigen Bekanntwerdens vertraulicher Inhalte sind insoweit auszuräumen, dass bestehende Verschwiegenheitspflichten auch für die Sitzungsteilnahme mittels Videokonferenzsystem gelten. Das entsprechende Ratsmitglied hat technisch und organisatorisch sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt und insbesondere keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können. Zudem ist das verwendete Endgerät gegen Einsichtnahme und Zugriff durch Dritte zu schützen und entsprechend zu verwenden, dass die Beratung von unbefugten Personen auch nicht akustisch verfolgt werden kann. Es wird ferner vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Beratung von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, in hybrider Sitzung gemäß § 64 Abs. 3 Satz 6 NKomVG untersagt ist.

- **Geltungsbereich**

- ⇒ Gemäß § 64 Abs. 8 NKomVG können Ratsmitglieder an Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse ebenfalls hybrid teilnehmen, sofern es die Hauptsatzung zulässt. Ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik politisch nicht gewollt, so ist eine entsprechende Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen.
- ⇒ Die Verwaltung schlägt vor, die Zuschaltung von Videokonferenztechnik zunächst lediglich für Sitzungen des Rates zu ermöglichen, die zunächst eine sogenannte „Erprobungsphase“ darstellt. Nach einem Jahr kann darüber beraten werden, ob eine Ausweitung dieser Regelung auch auf einzelne Fachausschüsse oder den Verwaltungsausschuss erfolgen soll. Sofern dem Vorschlag, die Teilnahme an Sitzungen per Videokonferenztechnik zunächst lediglich für Ratssitzungen zuzulassen, Unterstützung findet, hat dies zudem den Vorteil, dass nicht zwingend zusätzliches Personal benötigt wird.

- **Vorherige Anzeigepflicht**

- ⇒ Die Regelung zur vorherigen Anzeigepflicht erleichtert die Vorbereitung der Sitzung und besitzt zudem eine ordnende Funktion. Aus diesem Grund sollte aus Sicht der Verwaltung im Falle der Einführung der Sitzungsteilnahme per Videokonferenztechnik diese zwingend vorab angezeigt werden.

- **Technische Ausstattung**

- ⇒ Gemäß § 64 Abs. 4 Satz 1 NKomVG sind die technischen Voraussetzungen zu schaffen, dass sich die Anwesenden und die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder während der gesamten Sitzung gegenseitig in Ton und Bild wahrnehmen können. Ferner müssen sie auch für die Saalöffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sein.

Dies erfordert den Einsatz einer Videokonferenz-Software zur audiovisuellen Zuschaltung sowie das technische Equipment für den

Veranstaltungsraum (in der Regel ist dies der Graf-Anton-Günther-Saal, weshalb zunächst auch nur für diese Räumlichkeiten die Möglichkeiten geschaffen werden sollten), bestehend aus einem Mikrofon, möglichst am Rednerpult, je nach Sitzordnung ein bis zwei Kameras zur Aufzeichnung der Redner/-innen und der anwesenden Ratsmitglieder, Lautsprecher zur Audio-Übertragung, Mikrofone an den einzelnen Plätzen sowie ein System zur Bildschirmübertragung. Zum Graf-Anton-Günther-Saal sind im nächsten Abwägungsgrund weitere Ausführungen lesbar.

- ⇒ Die Stadt Jever verfügt derzeit nicht über die notwendige Hardware und müsste diese beschaffen. Lediglich ein Rednerpult mit Mikrofon ist bereits vorhanden und müsste an die zu beschaffene Hardware angeknüpft werden. Die Kosten eines Videokonferenzsystem – äquivalent zur eingesetzten Ausstattung des Landkreises Friesland – sind mit circa 4.000 € bis 6.000 € zu beziffern. Berücksichtigt werden muss, dass die Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) bereits ein Verfahren anbietet, dass eine Zuschaltung per Videokonferenztechnik ermöglicht. Die Kosten für die Anschaffung und Nutzung dieses Systems würden sich einmal auf circa 1.200,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer für die Einrichtung des Systems und notwendige Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter belaufen. Des Weiteren würde eine jährliche Nutzungslizenz in Höhe von ca. 2.600,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer anfallen.
- ⇒ Zu regeln ist außerdem, wie der Ratsvorsitzende der Sitzung die per Videokonferenztechnik Teilnehmenden wahrnimmt, wenn er nicht die Möglichkeit hat, auf den Bildschirm / die Leinwand zu sehen. In dem Falle ist eine Unterstützung durch eine weitere Person am Tisch des Ratsvorsitzenden sinnvoll, da es herausfordernd ist, Plenum und online teilnehmende Ratsmitglieder gleichermaßen im Blick zu halten.

- **Graf-Anton-Günther-Saal**

- ⇒ Der Graf-Anton-Günther-Saal im Rathaus der Stadt Jever fungiert als Sitzungssaal für die Sitzungen des Rates, da ausschließlich dieser genügend Raum bietet. In den vergangenen Monaten ist er zudem auch für die übrigen Gremiensitzungen der hauptsächliche Sitzungsort. Neben dem Sitzungssaal verfügt die Stadt Jever über keinen eigenen Sitzungsort. Der Graf-Anton-Günther-Saal wurde im Jahr 1990 als Gästesaal für den Städtetourismus errichtet und eignet sich ebenfalls als Vortragsraum und Begegnungsstätte für kleinere Gruppen. Insbesondere erfreut sich dieser Saal durch seinen historischen Charme, die Wandvertäfelung, die Deckenkonstruktion sowie durch den alten Ratskamin bei vielen Brautpaaren großer Beliebtheit und fungiert aufgrund dessen als Trauungssaal des Rathauses. Zahlreiche Trauungen finden aufgrund der besonderen Atmosphäre im Graf-Anton-Günther-Saal statt. Entsprechend der Vorschriften des Personenstandsgesetzes sollen Eheschließungen in einem würdigen Rahmen vorgenommen werden. Im Falle der Einführung der Teilnahme an der Zuschaltung per Videokonferenztechnik müssten voraussichtlich Umbaumaßnahmen in dem Saal erfolgen, bei dem diese Umstände auf jeden Fall zu berücksichtigen sind.

- ⇒ Die Kosten für die Umbaumaßnahmen können nach derzeitigem Stand nicht beziffert werden. Die Verwaltung wird dies prüfen, sobald feststeht, was politisch exakt gewünscht ist.
- ⇒ Inwiefern gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Vorgaben bei einem möglichen Umbau des Graf-Anton-Günther-Saales berücksichtigt werden müssen, ist mit aktuellem Stand ebenfalls noch nicht bekannt.

- **Breitbandanbindung**

- ⇒ Aktuell steht am Rathaus eine VDSL-Leitung mit bis zu 50 Mbit/s zur Verfügung. Durch das bereits vorhandene „schnelle“ Glasfasernetz sollte diese Bandbreite ausreichend sein, um dauerhaft stabil zur Verfügung zu stehen.

- **Online Teilnahme von Bürgerinnen und Bürgern**

- ⇒ Zu beachten ist weiterhin, dass dieses oben angedachte System der KDO nicht darauf ausgelegt ist, auch Bürgerinnen und Bürgern eine Sitzungsteilnahme via „Streaming“ zu ermöglichen. Sollte dies ebenfalls durch den Rat der Stadt Jever gewünscht sein, ist mit einem weitaus höheren Kostenrahmen zu rechnen, um ein professionelles Videokonferenzsystem zu beschaffen, mit dem gleichzeitig die Sitzung für Bürgerinnen und Bürger gestreamt wird, aber auch um die Sitzungsteilnahme der jeweiligen Ratsmitglieder durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik zu gewährleisten. Aufgrund der Kosten sollte im Verhältnis zu dem möglichen späteren Nutzen aus Sicht der Verwaltung Abstand genommen werden.
- ⇒ Alternativ kann auch die Online-Teilnahme mit dem Tool „GoTo-Meeting“ realisiert werden. Die Bürgerinnen und Bürger melden sich vor der jeweiligen Sitzung bis zu einer vorgegebenen Frist über ein Online-Formular unter [www.stadt-jever.de](http://www.stadt-jever.de) an und erhalten analog wie bei Landkreis Friesland eine Kennung und ein Passwort zur Teilnahme an der Sitzung.
- ⇒ Dies hätte allerdings zur Folge, dass während der Sitzung zusätzlich ein/e Verwaltungsmitarbeiter/-in als Moderator/-in online teilnehmen müsste und die Teilnehmenden im Blick behält sowie auf das Einhalten der Regeln achtet und zudem darauf achtet, dass alle ihre Mikrofone und Kameras ausgeschaltet haben. Während der Einwohnerfragestunde sind Wortbeiträge der Online-Teilnehmenden möglich. Dies wird online durch die Moderatorin / den Moderator koordiniert. Eine Teilnahme ist nur dann möglich, wenn man sich bis zum Beginn der Sitzung eingeloggt hat, danach wird der Zugang geschlossen, damit kein ständiges Kommen und Gehen der online Teilnehmenden die Sitzung stört und die Moderatorin / den Moderator den Überblick behält, wer dabei ist.

Bei einer Sitzungsteilnahme durch Videokonferenztechnik ist weiterhin der Datenschutz aller Anwesenden zu berücksichtigen. Das heißt, es dürfen keine Klarnamen der Bürgerinnen und Bürger veröffentlicht

werden. Alle Abstimmenden müssen klar erkennbar und gleichzeitig gegebenenfalls in Präsenz teilnehmende Bürgerinnen und Bürger ausschließlich in Weitwinkelaufnahme zu sehen sein.

Auch müsste geklärt werden, wie zu verfahren ist, wenn einzelne Ratsmitglieder keine Bildaufnahme von sich wünschen (siehe Abwägungsgrund: personelle Sitzungsbegleitung).

- **Zustimmungsfiktion hinsichtlich der Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen**

⇒ Aus § 64 Abs. 4 Satz 3 NKomVG folgt, dass für die Übertragung von Bild- und Tonaufnahmen der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer zum Zwecke der Durchführung der „Hybridsitzungen“ keine Zustimmung erforderlich ist. Die rechtliche Grundlage hierfür findet sich in dem Beschluss über eine entsprechende Hauptsatzungsregelung. Könnten Mitglieder des Rates dem widersprechen, wäre die Durchführung einer Hybridsitzung unmöglich.

- **Personelle Sitzungsbegleitung**

⇒ Der notwendige Personaleinsatz zur Sicherstellung des reibungslosen technischen Ablaufes der „Hybridsitzungen“ ist zu berücksichtigen. Dabei sind Personalkosten von mindestens einer zusätzlich einzustellenden Person zu berücksichtigen, sofern künftig alle Sitzungen als „Hybridsitzungen“ angeboten werden sollen. Die Betreuung des Systems nur für Ratssitzungen könnte dagegen – wie bereits oben dargestellt – von vorhandenen Fachkräften übernommen werden.

⇒ Die Betreuung zusätzlich dem zuständigen Sachbearbeiter für die Protokollführung zu übertragen, ist aufgrund des zusätzlichen Arbeitsaufwandes nicht möglich.

⇒ Insofern ist, wie oben bereits aufgeführt, der Personaleinsatz einer zusätzlichen Mitarbeiterin / eines zusätzlichen Mitarbeiters, vorzugsweise aus dem IT-Bereich mit einem durchschnittlichen Stundensatz in Höhe von voraussichtlich 48,00 € inklusive aller Nebenkosten zu berücksichtigen. Bei einem Einsatz von durchschnittlich drei Stunden (Sitzungsdauer sowie Auf- und Abbau der Technik) würden somit zusätzliche Personalkosten in Höhe von 144,00 € je Sitzung, mithin bei ca. 60 Sitzungen (wenn alle Gremiensitzungen berücksichtigt würden) im Jahr ca. 8.640,00 € anfallen.

- **Weitere bisher unberücksichtigte Regelungsoptionen**

⇒ Angesichts der derzeit nicht vorliegenden technischen Voraussetzungen zur beabsichtigten Durchführung von „Hybridsitzungen“ ist zu empfehlen, in einer späteren Änderung der Hauptsatzung eine zusätzliche Regelung dahingehend aufzunehmen, dass die Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik von der Anordnung des Bürgermeisters im Benehmen mit dem

Ratsvorsitzenden abhängt. Damit könnte dem Umstand wechselnder Sitzungsorte sowie der am jeweiligen Sitzungsort nicht verfügbarer Technik und Bandbreite Rechnung getragen werden.

Ergänzend zu den zuvor ausgeführten Abwägungsgründen wird nochmals darauf hingewiesen, dass geheime Abstimmungen und Wahlen (vgl. 67 Satz 2 NKomVG) während einer hybriden Sitzung gemäß § 64 Abs. 3 Satz 6 NKomVG ausdrücklich ausgeschlossen sind. Weiterhin gilt mit Zustimmung der Sitzungsteilnahme per Videokonferenztechnik und Festlegung der Regelungen über die Hauptsatzung der Stadt Jever, dass die Ratsmitglieder dem Verfahren nicht mehr widersprechen können. Das heißt, die Zustimmung zur Gestattung von Bild- und Tonaufnahmen von den jeweiligen Ratsmitgliedern gilt mit Beschluss der Einführung der Sitzungsteilnahme per Videokonferenztechnik als unwiderruflich (vgl. Zustimmungsfiktion gemäß § 64 Abs. 4 Satz 3 NKomVG).

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Ratsvorsitzende sowie der Bürgermeister zur Teilnahme an Sitzung in Präsenz entsprechend des § 64 Abs. 3 Satz 3 NKomVG) verpflichtet sind. Im Falle der Einführung hybrider Sitzungen auch für den Verwaltungsausschuss und die Fachausschüsse gilt dies gleichermaßen für die jeweiligen Ausschussvorsitzenden.

Die Verwaltung schlägt anhand der zuvor dargestellten Abwägung vor, die Möglichkeit zur Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik zwar grundsätzlich zu schaffen, allerdings zunächst ausschließlich für Sitzungen des Rates der Stadt Jever. Auch von der Möglichkeit, ein „Streaming“ für die Bürgerinnen und Bürger anzubieten, sollte zum jetzigen Zeitpunkt insbesondere aus Kostengründen im Verhältnis zu dem tatsächlichen Nutzen abgesehen werden.

Die Möglichkeit der Online-Teilnahme durch Bürgerinnen und Bürger würde einen sehr großen Mehraufwand in der Organisation der jeweiligen Sitzungen durch die zuständige Sachbearbeiterin / den zuständigen Sachbearbeiter für den Bereich „Kommunales“ bedeuten. Der konkrete Mehraufwand in der Organisation stellt sich wie folgt dar:

- Betreuung der Anmeldungen der Bürgerinnen und Bürger über ein Online-Formular (Erstellung und Pflege der Website, Versand der Anmeldedaten und Anleitungen zum Vorgehen)
- Einsatz entsprechender Kamera- und Tontechnik und IT-Mitarbeitenden vor Ort
- Sicherstellung der Moderation (wie zuvor ausgeführt) der Online-Teilnahme.

Sobald der Beschluss am 15. Dezember 2022 gefasst ist und die Genehmigung des Haushaltes 2023 seitens des Landkreises Friesland vorliegt, wird die Verwaltung schnellstmöglich eine Kostenschätzung vornehmen. Nach Zustimmung des Verwaltungsausschusses zur endgültigen Umsetzung der Maßnahme wird die Verwaltung das Ausschreibungsverfahren für die erforderliche Hardware einleiten. Parallel dazu werden seitens der Verwaltung die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jever sowie die Änderung der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse vorbereitet, um nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens schnellstmöglich mit der Umsetzung beginnen zu können.

Im Hinblick auf die Dauer des Ausschreibungsverfahrens, etwaige Lieferfristen für die Hardware, mögliche Umbaumaßnahmen im Graf-Anton-Günther-Saal und einer erforderlichen Testung des Systems, bevor es in Betrieb geht, erscheint es realistisch, dass mit der erstmaligen Umsetzung einer „hybriden“ Sitzung frühestens gegen Ende des 3. Quartals 2023 zu rechnen ist.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Veranschlagung im Haushalt:  ja  nein

Im Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2023 sind für die Umsetzung dieser Maßnahme, insbesondere für die Anschaffung der erforderlichen Hardware bereits finanzielle Mittel in Höhe von 25.000 € veranschlagt. Bei dieser Summe handelt es sich um die Mittel, die bereits im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt 2022 vom Rat der Stadt Jever zur Verfügung gestellt worden sind.

#### **Beschlussvorschlag:**

***Grundsätzlich finden alle Sitzungen der Gremien des Rates der Stadt Jever weiterhin in Präsenz statt.***

***Die Verwaltung wird beauftragt, eine Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jever sowie eine Änderung der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse dahingehend vorzubereiten, dass die Möglichkeit zur Teilnahme der Ratsmitglieder an Sitzungen des Rates der Stadt Jever durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ermöglicht wird.***

***Die Regelung soll zunächst ausschließlich für Sitzungen des Rates der Stadt Jever gelten. Die Verwaltung wird ferner beauftragt, diese Angelegenheit den Gremien des Rates der Stadt nach einem Jahr „Erprobungsphase“ erneut vorzulegen, damit diese die Möglichkeit der Ausweitung einer Sitzungsteilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik beraten kann.***

***Ein Streamen der jeweiligen Sitzungen für die Bürgerinnen und Bürger wird grundsätzlich ausgeschlossen. Die Online-Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger an öffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Jever wird zum jetzigen Zeitpunkt ebenfalls ausgeschlossen.***

***Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, die Kosten für den Umbau des Graf-Anton-Günther-Saales zu ermitteln und die Umsetzung der Maßnahme nach Zustimmung durch den Verwaltungsausschuss vorzunehmen. Etwaige denkmalschutzrechtliche Vorgaben sind ebenfalls zu prüfen.***